

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinheim

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen (§ 60 HGO)
- § 2 - Anzeigepflicht (§26a HGO)
- § 3 - Treupflicht (§ 26 HGO)
- § 4 - Bildung von Fraktionen (§ 36a HGO)
- § 5 - Ältestenrat

Stand: 23.06.2015

II. Geschäftsführung

- § 6 - Einberufung der Sitzungen (§ 58 HGO)

III. Ablauf der Sitzungen

- § 7 - Vorsitz und Stellvertretung (§ 58 Abs. 4 HGO)
- § 8 - Öffentlichkeit (§ 52 HGO)
- § 9 - Beschlussfähigkeit (§ 53 HGO)
- § 10 - Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit (§ 25 HGO)
- § 11 - Sitzungsordnung, Sitzungsdauer
- § 12 - Teilnahme des Magistrats
- § 13 - Ändern und Erweitern der Tagesordnung (§ 58 Abs. 2 HGO)

IV. Beratung und Entscheidung

- § 14 - Anträge
- § 15 - Einbringung abgelehnter Anträge
- § 16 - Änderungsanträge
- § 17 - Rücknahme von Anträgen
- § 18 - Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung
- § 19 - Beratung und Redezeit
- § 20 - Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte
- § 21 - Abstimmung (§ 54 HGO)
- § 22 - Wahlen (§55 HGO)
- § 23 - Anfragen
- § 24 - Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen

V. Ordnung in den Sitzungen

- § 25 - Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 26 - Sachruf und Wortentzug
- § 27 - Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

VI. Sitzungs-Niederschrift

- § 28 - Niederschrift (§ 61 HGO)

VII. Geschäftsführung der Ausschüsse

- § 29 - Aufgaben der Ausschüsse, Federführung (§ 62 HGO)
- § 30 - Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung und Auflösung der Ausschüsse
- § 31 - Einladung, Öffentlichkeit, Tagesordnung, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 32 - Recht weiterer Stadtverordneter zur Sitzungsteilnahme

VIII. Ortsbeiräte

- § 33 - Anhörungspflicht, Anwendung der Geschäftsordnung
- § 34 - Pflicht zur Prüfung der Vorschläge
- § 35 - Aufforderung zur Stellungnahme

XI. Schlussbestimmungen

- § 36 - Arbeitsunterlagen
- § 37 - Inkrafttreten

Anhang

GESCHÄFTSORDNUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT REINHEIM

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinheim durch Beschluss vom 23.06.2015 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher (Vorsitzende/n) anzuzeigen.
- (3) Ein Stadtverordneter, der die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies der / dem Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.

§ 2 – Anzeigepflicht

Die Stadtverordneten erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26 a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung der neu gewählten Stadtverordnetenversammlung der / dem Vorsitzenden zu. Diese/r leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt- und Finanzausschuss. Sie wird danach zu den Akten der Stadtverordnetenversammlung genommen.

§ 3 – Treupflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 - Bildung von Fraktionen, Mitteilungspflichten

- (1) Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die / der Fraktionsvorsitzende hat die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten, sowie ihre / seine Stellvertreter/innen der / dem Vorsitzenden und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 5 - Ältestenrat

- (1) Zur Unterstützung der Stadtverordnetenvorsteherin / des Stadtverordnetenvorstehers wird ein Ältestenrat gebildet. Er besteht aus der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher als Vorsitzenden, ihren bzw. seinen Stellvertretern sowie den Fraktionsvorsitzenden. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister bzw. deren/dessen Stellvertreter/in kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin / der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über innere Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine Beschlüsse.

(4) Die / der Vorsitzende beruft den Ältestenrat jeweils vor den Stadtverordnetenversammlungen nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Beruft sie / er ihn während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.

(5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzen und die übrigen Fraktionen.

II. Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung

§ 6 - Einberufung der Sitzungen

(1) Die / der Vorsitzende beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Sie / Er setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzung fest, nachdem sie / er sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat und bestimmt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte.

(2) Die/der Vorsitzende muss auf Antrag von mindestens einem Viertel der Stadtverordneten unverzüglich eine außerordentliche Sitzung einberufen, wenn der Verhandlungsgegenstand in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fällt.

(3) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Ladung an alle Stadtverordneten. In dem Ladungsschreiben sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Die Ladung soll sämtliche Beratungsunterlagen zu den auf der Tagesordnung verzeichneten Beratungsgegenständen enthalten.

Die Stadtverordneten können zwischen drei Varianten der Übermittlung von Dokumenten wählen:

1. Sämtliche Unterlagen werden in Papierform übermittelt.

2. Alle Unterlagen mit einem Umfang von mehr als 20 Blatt oder mit ungewöhnlichen Maßen, darunter insbesondere Bebauungspläne und der Haushaltsentwurf, sind in Papierform zu übermitteln. Alle Unterlagen in A4-Form und mit weniger als 20 Blatt werden elektronisch übermittelt.

3. Sämtliche Unterlagen werden elektronisch übermittelt.

Eingeladen zur Teilnahme an der Sitzung werden auch die/der Bürgermeister/in, alle Stadträtinnen und Stadträte und die Mitglieder der Ortsbeiräte.

(4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollen 14 Tage und mindestens 7 Tage liegen. In eiligen Fällen kann die / der Vorsitzende die Ladungsfrist (gem. § 58 Abs. 1 HGO) abkürzen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

III. Ablauf der Sitzungen

§ 7 - Vorsitz und Stellvertretung

(1) Die / der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie / Er wird dabei von mindestens einem ihrer / seiner Stellvertreter abwechselnd unterstützt. Ist sie / er an der Ausübung ihrer / seiner Pflichten verhindert, sind die Stellvertreter in der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Reihenfolge zu ihrer / seiner Vertretung berufen und möglichst frühzeitig zu informieren.

(2) Die / der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie / er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 8 – Öffentlichkeit

(1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(2) Beschlüsse, welche in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist. Darüber berät die Stadtverordnetenversammlung in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 9 – Beschlussfähigkeit

(1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die / der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden, bis sie / er die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig. Ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

§ 10 – Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

(1) Muss ein/e Stadtverordnete/r annehmen, wegen Widerstreit der Interessen nicht mitberaten oder – entscheiden zu dürfen, so hat er / sie dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der / dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss sie / er den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.

(2) Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11 - Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

(1) Während der Sitzungen sind das Rauchen und der Genuss von Alkohol im Sitzungsraum nicht gestattet.

(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel des Schriftführers für die Anfertigung der Niederschrift erlaubt. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Einwilligung der / des Vorsitzenden.

(3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 20.00 Uhr und enden um 23.00 Uhr. Die im Gange befindliche Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Die Beratung von Tagesordnungspunkten, die nicht abschließend behandelt wurden, sind vorrangig auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung zu nehmen.

§ 12 - Teilnahme des Magistrats

(1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Nach einer Äußerung des Magistrats ist die Debatte zum laufenden Tagesordnungspunkt neu eröffnet. Jede/r Stadtverordnete kann sich erneut äußern, auch wenn er/sie zuvor gesprochen hat.

(2) Der Magistrat ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anforderung Auskunft zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(3) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister ist Sprecher des Magistrats, sie / er kann im Einzelfall Abweichendes regeln.

§ 13 - Ändern und Erweitern der Tagesordnung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen:

1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
2. Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
3. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

(3) Bei Absetzung eines Antrages ist der Antragstellerin / dem Antragsteller zuvor Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen bzw. zu erläutern.

IV. Beratung und Entscheidung

§ 14 – Anträge

(1) Jede/r Stadtverordnete, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin / der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.

(2) Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung sachlich zuständig ist.

(3) Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.

(4) Anträge sind über das Ratsinformationssystem der Stadt Reinheim einzureichen. Alternativ können Anträge schriftlich und vom Antragsteller unterzeichnet beim Stadtverordnetenbüro in einfacher Ausfertigung eingereicht werden. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift ihrer / ihres Vorsitzenden oder ihrer / seines Stellvertreter/s. Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 21 Tage liegen. Die / Der Vorsitzende leitet unverzüglich eine Ausfertigung dem Magistrat und, mit der Ladung zur Sitzung, jeder / jedem Stadtverordneten zu.

(5) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die / der Vorsitzende alle Anträge an die zuständigen Ausschüsse, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller nichts Gegenteiliges im Antrag festgelegt hat. Im Übrigen hat die / der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.

(6) Verspätete Anträge nimmt die / der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

(7) Die Tagesordnung der jährlichen Haushaltssitzung mit Beschlussfassung soll neben dem Haushalt keine weiteren Punkte beinhalten. Eingegangene Anträge sollen daher abweichend von Abs. 5 auf die Tagesordnung der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung genommen werden.

(8) Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Sie sind der / dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen.

§ 15 - Einbringung abgelehnter Anträge

(1) Anträge die von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt worden sind, können frühestens ein Jahr nach der Ablehnung erneut eingebracht werden.

(2) Anträge nach Abs. 1 sind zulässig, wenn die Antragstellerin / der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe inzwischen entfallen sind. Die / der Vorsitzende entscheidet über die vorzeitige Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angeufen werden.

§ 16 – Änderungsanträge

(1) Änderungsanträge gestalten den Wortlaut des Hauptantrages um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.

(2) Änderungsanträge können bis zum Abstimmungsverfahren gestellt werden. Bereits vorher eingegangene Änderungsanträge hat der Vorsitzende bei Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt zu geben.

(3) Nach Abschluß der Beratung wird im Abstimmungsverfahren zunächst über vorliegende Änderungsanträge, sodann über den Ursprungsantrag bzw. die Gesamtvorlage abgestimmt. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so bestimmt die / der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Nach Eintritt in das Abstimmungsverfahren können keine weiteren Änderungsanträge gestellt werden.

§ 17 - Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle Antragsteller/innen der Rücknahme zustimmen.

§ 18 - Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung beziehen sich auf das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung bei Beratung und Entscheidung. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge oder Wortmeldungen:

- a.) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- b.) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Magistrat
- c.) auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung
- d.) auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte (§ 20)
- e.) auf namentliche Abstimmung (§ 21 Abs. 4)

(2) Jeder Stadtverordnete kann sich jederzeit zur Geschäftsordnung melden. Das Wort zur Geschäftsordnung wird unmittelbar nach Schluss des Redners erteilt.

- (3) Die / der Vorsitzende erteilt nach einem Antrag zur Geschäftsordnung das Wort zur Gegenrede. Gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung darf nur einmal gesprochen werden.
- (4) Die / der Vorsitzende lässt danach über den Antrag zur Geschäftsordnung abstimmen.

§ 19 – Beratung und Redezeit

- (1) Die / der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin / der Antragsteller, dann ggf. die Berichterstatterin / der Berichterstatter (§ 29 Abs.1) das Wort.
- (3) Die / der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die / der Vorsitzende die Reihenfolge der Redner.
- (4) Die / der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt sie / er sich an der Beratung, so leitet eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter die Sitzung.
- (5) Jede/r Stadtverordnete kann zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
1. Die Richtigstellung offener Missverständnisse
 2. Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen.
 3. die nach § 12 Abs. (1) neu eröffnete Debatte nach einer Äußerung des Magistrats.
- (6) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.
- (7) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag einer / eines Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt.
- (8) In der Haushaltssitzung hat jede Fraktion ein Rederecht von 30 Minuten. Die Redezeitbegrenzung aus Abs. (7) gilt nicht.

§ 20 – Schluss der Rednerliste

- (1) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zu dem Beratungsgegenstand gesprochen hat ist nicht antragsberechtigt, es sei denn, er hatte bisher lediglich als Antragstellerin / Antragsteller oder Berichterstatterin / Berichterstatter das Wort.
- (2) Bei Annahme eines Antrages
- auf Schluss der Rednerliste, wird diese geschlossen;
 - auf Schluss der Debatte, wird unverzüglich über den Beratungsgegenstand abgestimmt, vor der Abstimmung verliert die / der Vorsitzende die Rednerliste.

§ 21 – Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Stadtverordneten stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach §§ 40 Abs. 1 und 55 Abs. 3 HGO unzulässig.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die / der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie / er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie / er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Dabei ist die Stimmabgabe jeder / jedes Stadtverordneten in der Niederschrift zu vermerken.
- (5) Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.
- (6) Während des Abstimmungsverfahrens können Wortmeldungen zur Sache nicht gestellt werden; Meldungen zur Geschäftsordnung sind nur zulässig, soweit sie das Abstimmungsverfahren direkt betreffen.

§ 22 - Wahlen

- (1) Für Wahlen durch die Stadtverordnetenversammlung gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (2) Wahlleiter ist die / der Vorsitzende. Er kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer benennen lassen. Die / der Wahlleiter/in bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- (3) Verlauf und Ergebnis der Wahl werden in der Niederschrift vermerkt.

§ 23 - Anfragen

- (1) Anfragen an die / den Vorsitzenden, den Magistrat, den Antragsteller oder an den Berichterstatter sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich.
- (2) Gesonderte Anfragen an den Magistrat, die dieser vor der Stadtverordnetenversammlung beantworten soll, sind schriftlich bei der / dem Vorsitzenden in der Frist des § 14 Abs. 4 einzureichen. Zusätzlich können diese über das Ratsinformationssystem der Stadt Reinheim in der Frist des § 14 Abs. 4 eingepflegt werden. Verspätete Anfragen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt.
- (3) Der Magistrat ist verpflichtet, Anfragen nach Absatz 2 in der folgenden Stadtverordnetensitzung zu beantworten, sofern seine Zuständigkeit gegeben ist. Es sind zwei Zusatzfragen der Fragestellerin bzw. des Fragestellers und je eine aus den übrigen Fraktionen gestattet. Die Antworten des Magistrats auf Anfragen nach Absatz 2 werden in ihrem wesentlichen Inhalt in der Niederschrift wiedergegeben.
- (4) Anfragen dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Zulässig sind Fragen aus den Bereichen, für die das jeweilige Organ unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist.
- (5) Anfragen zum Bericht des Magistrats können sich nur auf Angelegenheiten beziehen, die im Magistratsbericht erwähnt sind.

§ 24 - Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwidern sind nur solche Erklärungen, die ein/e Stadtverordnete/r für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der / dem Vorsitzenden vorher anzukündigen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht wieder aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens 3 Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

V. Ordnung in den Sitzungen

§ 25 - Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die / der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.
- (2) Die / der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn ihr ordnungsgemäßer Verlauf gestört wird. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.
- (3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann von der / vom Vorsitzenden ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann die / der Vorsitzende nach Abmahnung den Zuhörerbereich des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

§ 26 – Sachruf und Wortentzug

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Redner/innen zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.

(2) Die / der Vorsitzende entzieht der / dem Stadtverordneten das Wort, wenn sie / er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten.

(3) Ist das Wort entzogen, so wird es ihr / ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt.

§ 27 – Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

(1) Die / der Vorsitzende kann eine/n Stadtverordnete/n bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

(2) Die / der Vorsitzende kann eine/n Stadtverordnete/n bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für 3 Sitzungstage ausschließen.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Die / der Betroffene kann gegen Maßnahmen nach Abs. 2 ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der folgenden Sitzung zu treffen.

VI. Sitzungsniederschrift

§ 28 – Niederschrift

(1) Über den wesentlichsten Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss mindestens enthalten, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jede/r Stadtverordnete kann verlangen, dass ihre / seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von der / dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführerinnen / Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin / der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.

(3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Stadtverordnetenbüro aus. Sie wird den Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrats bis spätestens acht Tage nach der Sitzung zugeleitet.

(4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis zur nächsten Stadtverordnetensitzung bei der / dem Vorsitzenden schriftlich erheben, sofern die Sitzungen mindestens 14 Tage auseinander liegen. Anderenfalls können sie bis zur darauf folgenden Sitzung erhoben werden. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.

(5) Die Sitzung wird darüber hinaus mit Tonträger aufgezeichnet. Die Aufzeichnung dient als Hilfsmittel der Schriftführerin / des Schriftführers. Sie ist aufzubewahren und kann auf Antrag von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und den Mitgliedern des Magistrats in den Räumen der Verwaltung abgehört werden. Alle Tonaufnahmen werden fünf Jahre aufbewahrt.

VII. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 29 - Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

(1) Wurden Anträge an die Ausschüsse überwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Ihre Vorsitzenden oder besonders bestimmte Mitglieder (Berichterstatter/Innen) berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag. Soweit dies der Sache nach möglich ist, haben die Ausschüsse den Beschlussvorschlag binnen 12 Wochen nach Überweisung der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

(2) Die Ausschüsse können Vertreter/innen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.

(4) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 63 Abs. 1 HGO zur endgültigen Entscheidung

übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen. Der Ausschuss hat der Stadtverordnetenversammlung über endgültige Beschlussfassungen Bericht zu erstatten.

§ 30 Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung und Auflösung der Ausschüsse

(1) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung nach § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen haben der / dem Vorsitzenden innerhalb einer Woche die Ausschussmitglieder schriftlich zu benennen.

(2) Die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher beruft jeweils die erste Sitzung eines Ausschusses ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl der / des Ausschussvorsitzenden.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben im Verhinderungsfalle unverzüglich für eine Stellvertretung zu sorgen und ihr / ihm Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 1 Absatz 2 und 3 gelten sinngemäß

(4) Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

§ 31 - Einladung, Öffentlichkeit, Tagesordnung, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Die / der Ausschussvorsitzende setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter, der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat fest.

(2) Die Tagesordnung kann nur Angelegenheiten enthalten, die dem Ausschuss von der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher nach § 14 dieser Geschäftsordnung oder von der Stadtverordnetenversammlung überwiesen wurden.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 8 gilt entsprechend.

(4) Für die Ausschüsse finden die Vorschriften über die Stadtverordnetenversammlung mit Ausnahme des § 28 Abs. 5 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Die Entscheidung nach § 10 Abs. 2 trifft der Ausschuss.

(5) Bürger/innen können in der Regel vor Ausschuss-Sitzungen Fragen stellen.

§ 32 - Recht weiterer Stadtverordneter zur Sitzungsteilnahme

(1) Die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher und ihre / seine Stellvertreter sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss eine/n Stadtverordnete/n mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Stadtverordnete können auch an nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Stimm- und Rederecht haben nur Mitglieder des Ausschusses.

(2) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die Bestimmungen des § 42 Abs. 1 HGO.

VIII. Ortsbeiräte

§ 33 Anhörungspflicht, Anwendung der Geschäftsordnung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung hat die Ortsbeiräte zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die ihren Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes.

(2) Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung gilt sinngemäß auch für die Ortsbeiräte.

§ 34 – Pflicht zur Prüfung der Vorschläge

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Ortsbeiräte, wenn diese in ihre sachliche Zuständigkeit fallen.

(2) Die / der Vorsitzende teilt die Entscheidung den Ortsbeiräten mit.

§ 35 – Aufforderung zur Stellungnahme

Die Stadtverordnetenversammlung kann die Ortsbeiräte in Angelegenheiten des Ortsbezirks zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in ihre sachliche Zuständigkeit fällt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 36 - Arbeitunterlagen

(1) Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt dies auch für die neue Fassung. Alle Teile des Ortsrechts, wie Satzungen, Geschäftsordnungen, Richtlinien und allgemeine Hinweise werden den Stadtverordneten vollständig und ohne Ausnahme gesammelt im Ratsinformationssystem der Stadt Reinheim zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht die Geschäftsführung des Magistrats betreffen.

(2) Alle Veränderungen des Ortsrechts werden den Stadtverordneten innerhalb einer Woche nach Eintritt von Bestands- oder Rechtskraft zugeleitet. Ein Verzeichnis aller neu in das Ratsinformationssystem der Stadt Reinheim eingestellten Dokumente wird unmittelbar an die Stadtverordneten per eMail versandt.

§ 37 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinheim vom 01.07.2013 außer Kraft.

Anhang zur Geschäftsordnung

Gleichzeitig mit der Geschäftsordnung beschließt die Stadtverordnetenversammlung gem. § 50 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, die Übersendung der Ergebnis-Niederschrift der Sitzungen des Magistrats an die / den Stadtverordnetenvorsteher/in und die Fraktionsvorsitzenden.